

Kaiser-Wilhelm-Ring 26
50672 Köln
Tel.: 0221-922 955 25
Fax: 0221-789 22 52

Wolperather Weg 10
53819 Neunkirchen
Tel.: 02247-3830
Fax: 02247-3884

Mandanten- Newsletter

vom 02.10.2012

Angemessene Fristsetzung vor Rücktritt des Gebrauchtwagenkäufers

Möchte der Käufer eines Gebrauchtwagens vom Vertrag zurück treten, weil der Fahrzeughändler das Fahrzeug nicht rechtzeitig übergeben kann, so muss er nach Fälligkeit der Leistung dem Verkäufer eine angemessene Frist setzen. Die Frist muss in der Regel so bemessen sein, dass der Verkäufer Gelegenheit hat, die erforderlichen Handlungen zur Erfüllung seiner Leistungspflicht nachzuholen.

Wenn der Verkäufer vor einer Übergabe des Fahrzeugs die vertraglich zugesagte TÜV-Abnahme und geringfügige Reparaturen nachzuholen hat, muss die angemessene Frist jedenfalls mindestens 48 Stunden betragen. Eine kürzere Frist ist nicht ausreichend. Das hat das OLG Karlsruhe im Urteil vom 24.11.2011 – 9 U 83/11 – entschieden.

Nicht eingehaltene Versprechungen des Verkäufers (Bereitstellung des Fahrzeugs zu einem bestimmten Zeitpunkt) machen nach Meinung des Gerichts die Fristsetzung in der Regel nicht entbehrlich. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn dem Käufer Unannehmlichkeiten und Kosten entstanden sind, weil er mehrfach vergeblich zum Verkäufer gefahren ist, um das erworbene Fahrzeug abzuholen.

Anspruch des Handelsvertreters auf Karenzentschädigung

Die Karenzentschädigung stellt die Gegenleistung des Unternehmens für die Wettbewerbsabrede, nicht für den erst später sich daraus konkret ergebenden Einkommensverlust des Handelsvertreters dar. Sie soll den Lebensbedarf des Handelsvertreters für die Dauer der ihm auferlegten Wettbewerbsbeschränkung sichern. Das hat das OLG München in seinem Urteil vom 28.09.2011 – 7 U 2019/11 – entschieden.

Im Streitfall war der Handelsvertreter nur 11 Wochen für den Prinzipal tätig, wovon ein Teil auf Schulungen entfiel. Trotz der kurzen Tätigkeitsdauer hielt das OLG eine Karenzentschädigung für angemessen. Für die Berechnung dieser Entschädigung

legte das Gericht nicht den sich erst nachträglich im Rahmen der Provisionsabrechnung ergebenden durchschnittlichen Monatsbruttoverdienst zugrunde, sondern die tatsächlich gezahlte Mindestprovision. Denn die Karenzentschädigung soll den Lebensbedarf des Handelsvertreters sichern; dafür war die vereinbarte Mindestprovision ausreichend.

Während die Rechtsliteratur in der Regel die durchschnittlichen Vergütungen (Provisionen und zusätzliche Leistungen der letzten zwei bis fünf Jahre) als rechnerische Grundlage der Entschädigung ansieht, stellt das OLG auf die vereinbarte Mindestprovision ab. Hierfür sprachen offenbar die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere weil der Handelsvertreter praktisch nur von der Mindestprovision gelebt hat und eine Entschädigung nach den eben erwähnten Grundsätzen zu einer höheren als der während der Vertragszeit bezogenen Vergütung geführt hätte.

Keine volle Erstattung von Sachverständigenkosten mehr!

Bisher war allgemeine Meinung, dass der Geschädigte bei einem Verkehrsunfall vom Schädiger auch dann die Sachverständigenkosten in voller Höhe erhielt, wenn ihn ein Mitverschulden an dem Unfall traf. Damit galt anderes als bei den Reparaturkosten, die bekanntlich schon immer im Falle des Mitverschuldens nur anteilmäßig zu erstatten waren.

Hierzu hat nun der BGH in einem Urteil vom 07.02.2012 –NJW 2012,S.1953 – eine Leitentscheidung gefällt. Danach gilt in Zukunft für Sachverständigenkosten dasselbe wie für Reparaturkosten: Im Falle des Mitverschuldens des Geschädigten haftet der Schädiger nur mit einer bestimmten Quote. Sie ist maßgebend nicht mehr nur für die Reparaturkosten, sondern zur selben Quote auch für die Sachverständigenkosten.

Begründung des BGH: Das Gutachten dient nicht allein dem Nachweis des vom Schädiger zu tragenden Schadenanteils. Es liegt auch im eigenen Interesse des Geschädigten, weil das Gutachten ihm Gewissheit über das Ausmaß des Schadens und die von ihm zu tragenden Kosten verschafft.

Kündigung eines Handelsvertretervertrages per E-mail

Haben die Parteien vertraglich vereinbart, dass die ordentliche Kündigung eines Handelsvertretervertrages der Schriftform bedarf, genügt grundsätzlich auch die Kündigung per E-Mail dem Formerfordernis. Es ist allerdings im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob sich aus den Gesamtumständen ein anderer Wille der Parteien entnehmen lässt. Das hat das OLG München im Urteil vom 26.01.2012 – 23 U 3798/11 – entschieden.

Dabei ging es um die Frage, ob eine einfache E-Mail dem Formerfordernis in § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB genügt. Nach dieser Vorschrift kann die durch ein Rechtsgeschäft – hier den Vertrag – festgelegte Schriftform auch durch die telekommunikative Übermittlung gewahrt werden, soweit kein anderer Wille der Parteien festzustellen ist.

Die Vorinstanz, das LG München, hat die Vorschrift so ausgelegt, dass per E-Mail nur eine eingescannte eigenhändig unterschriebene Erklärung formwirksam übermittelt werden könne. Das OLG ist dem ausdrücklich nicht gefolgt, sondern hat eine einfache E-Mail als formwirksam angesehen. Die Kündigung, per E-Mail erfolgt, war also wirksam.

Die Frage ist aber bisher nicht höchstrichterlich entschieden. Deshalb empfiehlt es sich, den Parteiwillen ausdrücklich im Vertrag festzuhalten. Es sollte also ausdrücklich hineingeschrieben werden, ob eine einfache E-Mail das Schriftformerfordernis wahrt oder nicht.

Noch ein „Neuwagen“-Begriff

Die Verordnung mit dem langen Namen und der komischen Abkürzung - die Energieverbrauchskennzeichnungs-Verordnung (Pkw-EnVKV) - sorgt dafür, dass es im deutschen Recht mindestens die fünfte Bedeutung des Begriffs „Neuwagen“ gibt. Grund ist wieder einmal die Europäische Union, die eine entsprechende Richtlinie erlassen hatte. In § 2 der deutschen Verordnung wird der Begriff des „neuen Pkw“ definiert. Darunter werden „Kraftfahrzeuge..., die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden“ verstanden.

Der Bundesgerichtshof hat sich in dem Urteil vom 21.12.2011 – I ZR 190/10 - mit der Frage beschäftigt, ob denn auch Vorführwagen Neuwagen im Sinne der Pkw-EnVKV sein können. Er hat diese Frage bejaht.

Danach gelten Pkw mit einer geringen Kilometerleistung (bis 1000 km) als solche Neuwagen. Werden solche Fahrzeuge vom Händler zum Verkauf angeboten, geht der BGH davon aus, dass der Händler dieses Fahrzeug ‚zum Zwecke des Weiterverkaufs‘ erworben hat. Liegt die Kilometerleistung des angebotenen Pkw darüber, spricht, so der BGH, dies dafür, dass der Händler das Fahrzeug (auch) zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs – nämlich für die nicht ganz unerhebliche Eigennutzung – erworben hat.

Damit gibt es im deutschen Recht mehrere, und zwar unterschiedliche, Begriffe des ‚Neuwagens‘: Den im Kaufvertragsrecht, im Händlervertrag, im Wettbewerbsrecht, im Umsatzsteuerrecht – und eben in der Pkw-EnVKV. Eine solche Häufung ist außerordentlich kritisch zu sehen, weil damit die meisten Bürger überfordert sind, die, wie die Kfz-Händler, diese Begriffe kennen und anwenden müssten.

Wegfall der Rückkaufverpflichtung des Händlers beim Kfz-Kaufvertrag

Käufer eines Kraftfahrzeugs finanzieren den Kaufpreis häufig durch Darlehn. In der Regel vereinbaren die Käufer mit dem verkaufenden Kfz-Händler, dass dieser sich verpflichtet, das Fahrzeug auf Anbieten des Käufers zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Restrate (Ballonrate) zurückzukaufen.

Wenn der Käufer die Darlehnschuld vor Fälligkeit der Ballonrate im Wege der Sonderzahlung tilgt, stellt sich die Frage, was mit der Rückkaufverpflichtung des Händlers geschieht. Das OLG Saarbrücken hat in seinem Urteil vom 13.03.2012 – 4 U 77/11-22 – entschieden: In einem solchen Fall entfällt die Rückkaufverpflichtung. Damit hat das Gericht eine Frage geklärt, die in der Praxis vor allem für die Kraftfahrzeughändler eine große Rolle spielen kann.